

## 1. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Aue vom 01.01.2022

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Aue in seiner Sitzung am 14.06.2022 folgende Änderung der Friedhofssatzung vom 01.01.2022 beschlossen:

### § 1

§ 22 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

- (4) Grabmale sind nur als unbehandelte Natursteine in liegender Form anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, in welcher Form Grabmale aufgebaut werden dürfen. Die maximale Größe für die Liegesteine beträgt **für Einzelgräber 40cm x 30cm und für Doppelgräber 50cm x 60cm. Ab dreistelligen Gräbern entscheidet die Friedhofsverwaltung über die Größe und Art der Liegesteine.** Die Liegesteine werden in Absprache mit der Friedhofsverwaltung gesetzt. Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden

### § 2

Diese Änderung der Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Samtgemeinde Aue

Wrestedt, den 16.06.2022



Michael Müller  
Samtgemeindebürgermeister